

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	32

**Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissen-
schaftlichen Fehlverhaltens**

In der Fassung vom 04.08.2023

Auf Grundlage von Art. 21 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 9 S. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes hat die Hochschule München folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Die Durchführung eines verantwortlichen und redlichen wissenschaftlichen Arbeitens ist essenzieller Bestandteil des Qualitätsanspruchs bei allen wissenschaftlichen Tätigkeiten. Die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Arbeit sichern den ehrlichen und respektvollen Umgang miteinander und stärken das Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft. Mit der vorliegenden Satzung werden die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis normiert und die Rahmenbedingungen zu deren Durchsetzung an der Hochschule München gestaltet. Damit wird die Hochschule München als Ort der Entwicklung und Pflege der angewandten Wissenschaften gefördert. Die Satzung soll der Orientierung dienen, klare Regelungen für wissenschaftliches Fehlverhalten vermitteln sowie den Schutz des Einzelnen regeln.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) unterstützen Hochschulen in diesem Bestreben. Diese Satzung basiert auf den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹, den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur guten wissenschaftlichen Praxis², den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen³ und der am 10. Mai 2022 von

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex.

² Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2013): Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen. Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.05.2013.

³ Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2001): Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF) der DFG (beschlossen durch den Hauptausschuss am 26. Oktober 2001, geändert durch Beschlüsse des Hauptausschusses am 5. Juli 2011, 30. Juni 2015, 3. Juli 2018 und 2. Juli 2019)

der Mitgliederversammlung der HRK beschlossenen Mustersatzung⁴. Sie stellt eine Weiterentwicklung der bisher geltenden Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten dar und ersetzt diese.

I ALLGEMEINE PRINZIPIEN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

§ 1 Redlichkeit und gute wissenschaftliche Praxis

- (1) ¹Wissenschaftliche Arbeit beruht auf grundlegenden Regeln, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. ²Eines der wesentlichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und damit jeder wissenschaftlichen Arbeit ist die Redlichkeit. ³Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität. ⁴Alle an der Hochschule München wissenschaftlich Tätigen stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein ⁵Sie aktualisieren regelmäßig ihr Wissen zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen.
- (2) Sie achten dabei in besonderer Weise darauf,
 1. ihr Handeln an den über Disziplinen hinweg gültigen sowie den disziplinspezifisch anerkannten Normen, Empfehlungen und Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu orientieren,
 2. lege artis zu arbeiten,
 3. Resultate zu dokumentieren,
 4. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 5. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Dritter zu wahren sowie
 6. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

- (1) ¹Diese Satzung gilt für alle an der Hochschule München wissenschaftlich Tätigen. ²Dazu gehören insbesondere Professoren und Professorinnen, wissenschaftliche und wissenschaftsstützende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Promovierende.
- (2) ²Sofern konkrete fachspezifische Empfehlungen existieren, verhalten sich alle genannten Personengruppen ergänzend an diese Vorgaben.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

⁴ Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2022): Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Entschließung der 33. HRK-Mitgliederversammlung vom 10.05.2022.

§ 3 Verantwortung der Hochschulleitung, der Verwaltung und der Leitung von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten

- (1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeiten und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.
- (2) ¹Die Hochschulleitung schafft und verbessert kontinuierlich die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten. ²Sie achtet darauf, dass die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten eingehalten wird und ist für die Regelung gemeldeter Konflikte und für die Sanktionierung von Verstößen zuständig.
- (3) Die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für ein gutes wissenschaftliches Arbeiten der wissenschaftlich Tätigen an der Hochschule München wird auch in den Bereichen der Personalauswahl und -entwicklung, der Nachwuchsförderung und der Chancengleichheit berücksichtigt.
- (4) ¹Die Hochschule München stellt eine angemessene Karriereunterstützung aller wissenschaftlich Tätigen sicher und stellt Beratungs-, Unterstützungs- und Qualifizierungsangebote bereit, insbesondere für Promovierende, Postdocs und neuberufene Professoren und Professorinnen. ²Beispielhaft seien die Abteilung Personal, das Zentrum für Forschungsförderung sowie die Graduate School der Hochschule München als Anlaufstellen zur Karriereunterstützung aufgeführt.
- (5) ¹Auf Ebene der Hochschulleitung und auf Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten werden geeignete organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern. ²Auf zentraler Ebene sind Anlaufstellen für Betroffene wie zum Beispiel Ombudspersonen einzurichten.
- (6) Die Leitung von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich und trägt durch angemessene Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge, dass die Aufgaben der Leitung, Anleitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 4 Vermittlung und Austausch

- (1) Die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden.
- (2) ¹Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis und das wissenschaftliche Arbeiten. ²Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander. ³Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise Schulungen und Seminare. ⁴Die Maßnahmen müssen durch fachspezifische Hinweise begleitet werden.
- (3) ¹Die nach dieser Satzung einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis werden den an der Hochschule München Tätigen im Amtsblatt der Hochschule München im Internet der Hochschule München bekanntgemacht. ²Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht. ³Neueingestellten wird die Satzung übermittelt.

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich:

- (1) Die Qualität der wissenschaftlichen Leistung bemisst sich dabei nach disziplinspezifischen und allgemeinen wissenschaftlichen Kriterien.
- (2) ¹Neben der wissenschaftlichen Leistung fließen weitere Leistungsaspekte in die Bewertung mit ein, beispielsweise Leistungen in der Lehre, im Wissens- und Technologietransfer, in der Öffentlichkeitsarbeit und der akademischen Selbstverwaltung.
²Auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden.
- (3) ¹Die individuelle wissenschaftliche Haltung der wissenschaftlich Tätigen wie zum Beispiel Erkenntnisoffenheit und wissenschaftliche Experimentierfreude werden in der Bewertung anerkannt. ²Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden nach sorgfältiger Prüfung angemessen berücksichtigt, so dass daraus keine Nachteile entstehen.
- (4) ¹Die wissenschaftliche Leistung ist in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten. ²Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

§ 6 Betreuung wissenschaftlichen Nachwuchses und Karriereförderung

- (1) ¹Grundsätzlich muss es für alle wissenschaftlich Tätigen jeweils eine primäre Ansprechperson geben. ²Es empfiehlt sich, die Betreuung Promovierender um eine zweite erfahrene Person (Zweitbetreuer oder Zweitbetreuerin bzw. Mentor oder Mentorin) zu erweitern.
- (2) Diese Ansprechpersonen sollen nach Möglichkeit wissenschaftliches und wissenschaftsstützendes Personal in seiner Karriere fördern.
- (3) Promovierende sollen eine Betreuungsvereinbarung an der promotionsführenden Einrichtung schließen.
- (4) Der Abschluss der Arbeiten der Promovierenden soll innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgen.
- (5) ¹Das Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung der wissenschaftlich Tätigen soll ihren jeweiligen Karrierestufen entsprechen und sich in Status und Mitwirkungsrechten widerspiegeln. ²Dementsprechend soll ihnen die Möglichkeit zur Gestaltung ihrer Karriere gegeben werden.

II Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

§ 7 Forschungsdesign und Methoden

- (1) ¹Bereits ab der Planung eines Forschungsvorhabens setzen sich wissenschaftlich Tätige intensiv und umfassend mit dem aktuellen Forschungsstand sowie etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis auseinander. ²Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus. ³Darauf aufbauend werden geeignete Forschungsfragen identifiziert.
- (2) Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher, mit dem Ziel, attraktive und verlässliche Rahmenbedingungen für eine fundierte Recherche zu setzen.
- (3) ¹Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen müssen sich ihrer Rolle und ihrer Verantwortlichkeit klar sein. ²Notwendige Anpassungen werden vorgenommen und entsprechend kommuniziert.
- (4) ¹Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen tauschen sich regelmäßig aus. ²Zudem werden prinzipiell alle wissenschaftlichen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht und werden, soweit möglich, öffentlich zugänglich gemacht.
- (5) ¹Wissenschaftlich Tätige wählen stets nachvollziehbare und wissenschaftlich fundierte Methoden für die Beantwortung ihrer Forschungsfragen. ²Wenn keine entsprechenden Methoden oder Standards bestehen, engagieren sie sich für die Etablierung neuer Standards. ³Dabei ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung zu legen. ⁴Bei Bedarf decken Sie eigene Kompetenzlücken durch geeignete Kooperationen.
- (6) ¹Der Umgang mit Forschungsdaten wird den Vorgaben des jeweiligen Fachs entsprechend ausgestaltet. ²Wissenschaftlich Tätige beschreiben Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten.
- (7) Das Erfinden und Verfälschen von Ergebnissen oder das Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse sowie die Manipulation von Abbildungen sind nicht zulässig.
- (8) ¹Wissenschaftlich Tätige ergreifen bei der Ergebnisinterpretation nach Möglichkeit Maßnahmen, um bewusste oder unbewusste Verzerrungen zu vermeiden. ²Darüber

hinaus bedenken sie, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für die Forschungsfragen bedeutsam sein können.

§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige sorgen für eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung in allen Phasen des Forschungsprozesses. ²Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse, wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.
- (2) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- (3) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (4) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt.

§ 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. ²Sie orientieren ihre Forschung stets an ihren Rechten und Pflichten; dies beinhaltet vor allem die Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, vertraglicher Vereinbarungen sowie ethischer Aspekte. ³Dabei sollen auch stets die Folgen der Forschung erwogen und berücksichtigt werden.
- (2) Wenn nötig, z.B. aufgrund des Sachverhalts und/oder interner oder externer Regelungen, holen wissenschaftlich Tätige Genehmigungen und Ethikvoten für ihre Forschungsvorhaben ein.
- (3) ¹Die Hochschule München fördert das regelkonforme Handeln ihrer Angehörigen durch die entsprechenden Organisationsstrukturen. ²So fördert sie beispielsweise die Einhaltung ethischer Standards und hat eine Ethikkommission eingesetzt, deren Arbeit in einer eigenen Ordnung geregelt ist.
- (4) Zudem obliegt es den wissenschaftlich Tätigen selbst, sicherzustellen, dass die Durchführung ihres Vorhabens mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Empfehlungen und Normen der Hochschule München sowie des jeweiligen Fachgebietes übereinstimmt.
- (5) ¹Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. ²Sie sind verpflichtet, ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können, unter anderem im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung.

§ 10 Nutzungsrechte

¹Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Daten und Forschungsergebnissen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen und internen Regelungen der Hochschule München abgeschlossen und dokumentiert.

²Die Nutzung steht grundsätzlich den wissenschaftlich Tätigen der Hochschule München zu, die die Daten erheben bzw. die Forschungsergebnisse generieren, soweit keine gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Regelungen einem solchen Nutzungsrecht entgegenstehen. ³Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen und bestehenden vertraglichen Regelungen), ob und wie Dritte Zugang zu den Daten erhalten.

⁴Wissenschaftlich Tätige werden über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere bezüglich des Arbeitnehmererfindergesetzes und der Regelungen zum Datenschutz frühzeitig informiert.

§ 11 Dokumentation und Archivierung

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen nachvollziehbar und in angemessener Form, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. ²Dies umfasst auch den Forschungsprozess, die jeweils angewandten Methoden, die Mechanismen der Qualitätssicherung sowie Einzelergebnisse, die die Hypothese nicht stützen.

(2) ¹Wissenschaftlich Tätige sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse und -daten, ihre zugrundeliegenden zentralen Materialien sowie ggf. die eingesetzte Software in geeigneter Form und bewahren sie in der Regel 10 Jahre ab der Veröffentlichung auf. ²Die Hochschule München stellt hierfür die notwendige Infrastruktur zur Verfügung. ³Die Verantwortung für die Wahrnehmung der Archivierungspflicht tragen die Projektverantwortlichen bzw. sofern keine Projektverantwortlichen vorhanden sind, die jeweiligen wissenschaftlich Tätigen.

(3) Wenn nachvollziehbare Gründe gegen eine derartige Dokumentation oder Archivierung sprechen, legen die wissenschaftlich Tätigen dies entsprechend dar.

(4) ¹Dokumentationen dürfen nicht manipuliert werden. ²Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 12 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Grundsätzlich sind die erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen.

(2) ¹Wissenschaftlich Tätige entscheiden eigenverantwortlich sowie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gepflogenheiten, inwieweit, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen. ²Diese Entscheidung darf nicht von Dritten beeinflusst sein.

(3) ¹Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. ²Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt. ³Geltende Regelungen zum Datenschutz sind einzuhalten.

- (4) ¹Um Forschung überprüfbar und replizierbar zu machen, werden auch die der Forschung zugrundeliegenden Daten, Methoden, Materialien, Software und Dokumentationen soweit möglich zugänglich gemacht und/oder deren Herkunft kenntlich gemacht. ²Dabei zitieren wissenschaftlich Tätige die Originalquellen. ³Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. ⁴Selbst programmierte Software ist unter Angabe des Quellcodes und mit einer angemessenen Lizenz öffentlich zugänglich zu machen. ⁵Mithilfe von KI-Software erstellte Programme sind als solche zu kennzeichnen. ⁶Die Hinterlegung erfolgt bevorzugt in anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“).
- (5) ¹Wissenschaftlich Tätige berichtigen Fehler oder Unstimmigkeiten in öffentlich gemachten Erkenntnissen oder nehmen die Publikation zurück, sobald ihnen diese auffallen oder sie auf solche hingewiesen werden. ²Sie wirken beim entsprechenden Verlag, dem Infrastrukturanbieter o.ä. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

§ 13 Publikationsorgane

- (1) ¹Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrages hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. ²Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Software-repositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) ¹Autoren und Autorinnen bzw. Herausgeberinnen und Herausgeber wählen das Publikationsorgan gewissenhaft aus und prüfen es gegebenenfalls vor allem in Hinblick auf dessen Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. ²Insbesondere neue oder unbekannte Publikationsorgane und -kanäle sind auf ihre Seriosität hin zu überprüfen. ³Dabei sollte geprüft werden, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis besitzt.

§ 14 Autoren- und Mitautorenschaft

- (1) ¹Nur natürliche Personen können Autorinnen oder Autoren sein. ²Autorenschaft begründet sich in einem genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation. ³Ob ein solcher Beitrag vorliegt, ist im Einzelfall zu bewerten. ⁴Er liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftlich Tätige in wissenschaftserheblicher Weise an
1. der Entwicklung und Konzeption eines Forschungsvorhabens,
 2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung und/oder Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
 3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 4. dem Verfassen des Manuskripts
- mitgewirkt haben.
- (2) Eine Mitautorenschaft begründet sich nicht durch:
1. die Einwerbung von Fördermitteln,
 2. die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
 3. die Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
 4. die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
 5. die lediglich technische Unterstützung (z.B. Bereitstellung von Geräten),
 6. die bloße Überlassung von Daten,

7. das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts oder
 8. eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.
- (3) ¹Ebenso sind die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten für die Begründung einer (Mit-)Autorenschaft unerheblich. ²Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen. ³Personen mit kleineren Beiträgen werden mit einer Danksagung oder in den Fußnoten erwähnt.
 - (4) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien und bestehender Konventionen über die Autorenschaft sowie die Reihenfolge der Autoren und Autorinnen.
 - (5) ¹Es gilt, geistiges Eigentum Dritter zu achten sowie Dritte in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen. ²Dies bedeutet, dass von Dritten stammende Werke, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze nicht unbefugt oder unter Anmaßung der Autorenschaft verwertet, verfälscht oder zerstört werden dürfen (Plagiat, Ideendiebstahl, Sabotage).
 - (6) Die Herkunft von zur wissenschaftlichen Erkenntnis genutzten Daten, Organismen, Materialien oder Software von Dritten ist unter Angabe der Originalquellen zu benennen. KI-Software ist als verwendete Methode kenntlich zu machen.
 - (7) Wissenschaftlich Tätige sehen von kleinteiligen Publikationen sowie von unnötigen Redundanzen bereits veröffentlichten Materials ab, soweit dies nicht explizit dem Verständnis dient.
 - (8) ¹Die Autoren und Autorinnen tragen die Verantwortung für den Inhalt der Publikation gemeinsam, solange dies nicht explizit anders ausgewiesen wird. ²Sie stimmen der Endfassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. ³Ohne hinreichende, nachprüf-bare Begründung darf eine Zustimmung zur Publikation nicht verweigert werden. ⁴Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüf-baren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
 - (9) Die Autorinnen und Autoren achten auf eine zur korrekten Zitation geeignete Kennzeichnung ihrer Publikation durch die zuständigen Instanzen und wirken gegebenenfalls darauf hin.

§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige, die als Gutachterinnen oder Gutachter tätig werden, sowie Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien verhalten sich stets redlich. ²Sie behandeln die ihnen verfügbar gemachten Informationen strikt vertraulich; dies schließt unter anderem deren eigene Nutzung und Weitergabe an Dritte aus.
- (2) Sollte in irgendeiner Weise die Besorgnis der Befangenheit oder Interessenskonflikte in Bezug auf das zu begutachtende Forschungsvorhaben, die Personen bzw. den Gegenstand der Beratung bestehen, legen sie die Verhältnisse unverzüglich und ungefragt der zuständigen Stelle offen.

III WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

§ 16 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. Falschangaben gemacht werden,
 2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder
 3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.
- ²Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere:
1. Falschangaben durch
 - a) Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 2. unberechtigtes Zu-Eigen-Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch
 - a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter, ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),
 - b) Verwendung von Textbausteinen oder informativer Inhalte von KI-Software, ohne diese als Methode zu erwähnen,
 - c) unbefugte Verwendung von insbesondere noch nicht veröffentlichten Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen (Ideendiebstahl),
 - d) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - e) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - f) Verfälschung des Inhalts,
 - g) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,

- d) bewusst unrichtige und/oder mutwillig erhobene Vorwürfe des wissenschaftlichen Fehlverhaltens anderer.
- (3) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, erfüllt ebenfalls den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich - bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auch aus
 1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 16 (1) enthält,
 2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn andere objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von § 16 (1) erfüllt haben und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 16 (1) ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am Fehlverhalten anderer oder dem Mitwissen um wissenschaftliches Fehlverhalten anderer.

§ 17 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitwirkenden an Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Mitwirkenden in Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen dieser Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
 2. im Rahmen dieser Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
 3. im Rahmen dieser Tätigkeit unbefugt vertrauliche Inhalte aus Gremien an Dritte weitergeben,
 4. im Rahmen dieser Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die Besorgnis der Befangenheit oder Interessenkonflikte begründen können, nicht offenlegen.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen dieser Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne § 16 (1) ergibt.

IV ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

§ 18 Schutz des Hinweisgebenden und Beschuldigten

- (1) ¹Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule München beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren strikte Vertraulichkeit. ²Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) ¹Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. ²Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. ³Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) ¹Weder den Hinweisgebenden noch den Beschuldigten, letzteren zumindest bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen anlässlich des Verfahrens Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen. ²Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. ³Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. ⁴Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (4) ¹Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. ²Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist. ³Die §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.
- (5) ¹Die Identität der hinweisgebenden Person wird Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preisgegeben. ²Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ³Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§19 Ombudsperson und Ombudstätigkeit

- (1) Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis hat sich im deutschen Wissenschaftssystem ein System der Selbstkontrolle der Wissenschaft etabliert.
- (2) Eine neutrale und unabhängige Ombudsperson und ihre Stellvertretung ist zu bestimmen, an die sich Mitglieder der Hochschule München vertraulich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. ⁴Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule München die Möglichkeit, sich an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) Die Ombudsperson berät als unabhängige Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes Fehlverhalten informieren und trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (4) ¹Für die Funktion als Ombudsperson ist eine Person bewährter persönlicher Integrität auszuwählen. ²Sie und ihre Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin bestellt. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung.

- (5) ¹Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretungen an der Hochschule München bekannt sind. ²Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf der Internetseite der Hochschule München bekannt gemacht.
- (6) ¹Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. ²Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.³Um der Ombudsperson eine unabhängige Position zu verleihen, soll diese Aufgabe zur Vermeidung von Interessenkonflikten daher nicht von Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekanen oder Personen, die andere Leitungsfunktionen in der Hochschule haben, wahrgenommen werden. ⁴Während ihrer Amtszeit dürfen die Ombudspersonen und ihre Stellvertretung nicht Mitglied der Untersuchungskommission gemäß § 20 sein.
- (7) ¹Bei Befangenheit übernimmt die Vertretung der Ombudsperson die Prüfung und die Verfahrensteilnahme. ²Zur Überprüfung einer etwaigen Befangenheit findet Art. 21 BayVwVfG Anwendung. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach § 20 dieser Satzung.
- (8) ¹Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten von der Leitung der Hochschule München die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden.

§ 20 Kommission zur Untersuchung und Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) ¹Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin eine ständige Kommission zur Untersuchung und Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Untersuchungskommission). ²Der Untersuchungskommission gehören drei Professoren und Professorinnen aus unterschiedlichen Fakultäten der Hochschule München und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin an. ³Bei der Besetzung soll die fachwissenschaftliche Vielfalt der Hochschule München berücksichtigt werden und ein Mitglied aus der Ethikkommission einbezogen werden. ⁴Als stellvertretende Mitglieder werden ein Professor oder eine Professorin sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hochschule München bestellt.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. ²Wiederbestellung ist bis zu einer Höchstdauer von 8 Jahren zulässig. ³Neu- und Wiederbestellungen sind in der Regel so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt. ⁴Scheidet ein Mitglied aus der Hochschule aus, erfolgt eine Nachbesetzung.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie deren Stellvertretung.
- (4) ¹Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt die Stellvertretung. ²Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. ³Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. ⁴Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. ⁵Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

- (5) ¹Entscheidungen der Untersuchungskommission werden mit einfacher Stimmmehrheit der Mitglieder getroffen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (6) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sowie die Compliance Officerin bzw. der Compliance Officer der Hochschule München gehören der Kommission als beratendes Mitglied an.
- (7) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (8) Die aktuelle Zusammensetzung der Untersuchungskommission wird auf der Internetseite der Hochschule München bekannt gegeben.
- (9) Die Untersuchungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten

- (1) ¹Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. ²Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in § 16 und § 17 dieser Satzung niedergelegt sind.
- (2) ¹Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. ²Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (3) ¹Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. ²Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. ³Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation dieser Satzung, soll die oder der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson gemäß § 19 Absatz 2 wenden.
- (4) ¹Die Ombudsperson ist grundsätzlich schriftlich zu informieren. ²Bei ausnahmsweise mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.
- (5) ¹Die Ombudsperson greift von sich aus konkrete Hinweise auf. ²Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (6) ¹Die Ombudsperson prüft Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. ²Sie kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen. ³§ 21 Abs. 9 Ziffer 3 gilt hierfür analog.
- (7) Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht besteht, beruft sie die Untersuchungskommission ein und informiert den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule München.
- (8) ¹Das Verfahren vor der Untersuchungskommission gliedert sich in eine Vorprüfung und eine förmliche Prüfung. ²Die Teilnahme der Betroffenen am Verfahren vor der Untersuchungskommission ist verpflichtend.
- (9) Die Vorprüfung besteht aus folgenden Verfahrensschritten:
 1. Die Untersuchungskommission untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Verständigung oder auf Antrag ihrer Mitglieder. Wird der Antrag von einem ihrer Mitglieder gestellt, kann die Kommission zunächst das Verfahren vor der Ombudsperson einleiten.

2. ¹Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Untersuchungskommission die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme auf. ²Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. ³Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. ⁴Die Frist kann verlängert werden. ⁵Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. ⁶Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. ⁷Der Name der Hinweisgebenden darf nicht genannt werden.
 3. ¹Im Rahmen der Vorprüfung kann die Untersuchungskommission die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese rechtlich zulässig sind. ²Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. ³Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen. ⁴Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
 4. Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die Kommission unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens.
 5. ¹Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt, beschließt sie mit einfacher Mehrheit, eine förmliche Prüfung einzuleiten. ²Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht vorliegt, beschließt sie mit einfacher Mehrheit, das Verfahren einzustellen. ³Die Kommission hält die Ergebnisse und bei Bedarf einen Vorschlag zum weiteren Verfahren schriftlich fest. ⁴Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. ⁵Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen.
 6. ¹Wenn die Hinweisgebenden mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden sind, haben sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Untersuchungskommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft. ²Dies kann ausnahmsweise in schriftlicher Form erfolgen.
 7. Ist die Frist fruchtlos verstrichen oder hat die Vorsprache zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (10)¹Im Rahmen der förmlichen Prüfung prüft die Untersuchungskommission in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ²Die förmliche Prüfung besteht aus folgenden Verfahrensschritten:
1. ¹Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. ²Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Untersuchungskommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. ³§ 21 Abs. 9 Ziffer 2 Satz 5 gilt entsprechend. ⁴Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁵Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. ⁶Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
 2. ¹Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. ²Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

3. ¹Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ²Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
 4. ¹Den Namen der Hinweisgebenden offenzulegen, kann erforderlich werden, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn die Betroffenen sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der Hinweisgebenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. ²Die Offenlegung der Namen der Hinweisgebenden erfolgt durch die Kommission ausschließlich nach Einholung des vorherigen Einverständnisses der Hinweisgebenden in Textform. ³Die hinweisgebende Person kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. ⁴Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. ⁵Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Hochschule München geboten ist.
 5. Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt die Aussetzung des Verfahrens.
 6. ¹Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidenten oder der Präsidentin mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter oder möglicher Maßnahmen gemäß § 22 zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. ²Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, ein Fehlverhalten sei nicht erwiesen, empfiehlt sie dem Präsidenten oder der Präsidentin die Einstellung des Verfahrens.
 7. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten oder die Präsidentin zum weiteren Verfahren geführt haben, sind den Betroffenen und den Hinweisgebenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 8. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ist ausgeschlossen.
- (11)¹Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet auf der Grundlage des Berichtes und der Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob er oder sie der Beschlussempfehlung der Untersuchungskommission bezüglich des Vorliegens des Fehlverhaltens folgt. ²Er oder Sie entscheidet auf Grundlage der Empfehlung der Untersuchungskommission und gegebenenfalls in Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten bzw. zentralen Einrichtungen über das weitere Verfahren und zu ergreifende Maßnahmen gemäß § 22.
- (12)¹Die Betroffenen und die Hinweisgebenden sind über die Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin zu informieren. ²Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, mitzuteilen. ³Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (13)¹Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. ²Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. ⁴Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden. ⁵Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.
- (14)¹Sämtlicher Schriftwechsel, alle Stellungnahmen und Vermerke sind vertraulich zu behandeln und so gesichert aufzubewahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu

ihnen haben können. ²Akten der förmlichen Untersuchung sind für die Dauer von 30 Jahren aufzubewahren.

§ 22 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
1. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 2. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
 3. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule für vier Jahre,
 4. Gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
 5. Gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
 6. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
 7. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
 8. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
 9. Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes,
 10. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in der Information über die Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin gemäß § 21 Abs. 12 nicht ausgesprochen worden sind.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Übergangsvorschriften / Anwenden bei Verlassen der Hochschule

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 16 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) ¹Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. ²Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Wissenschaftlichen Fehlverhalten kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Zeitpunkt der Begehung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens dort wissenschaftlich tätig war.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 04.08.2023 in Kraft und wird von der Hochschule München im Amtsblatt der Hochschule München im Internet bekanntgemacht. ²Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Richtlinie der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 19.07.2016 außer Kraft. ³Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule München vom 19.07.2023.